

Private Wealth Management

---

Deutsche Bank

# Anerkennung – und was jetzt ?

## 2. Schleswig-Holsteiner Stiftungstag

6. Mai 2006

**Christina Kukuk**  
Syndikusanwältin  
Stiftungsmanagement  
Hamburg und Schleswig Holstein

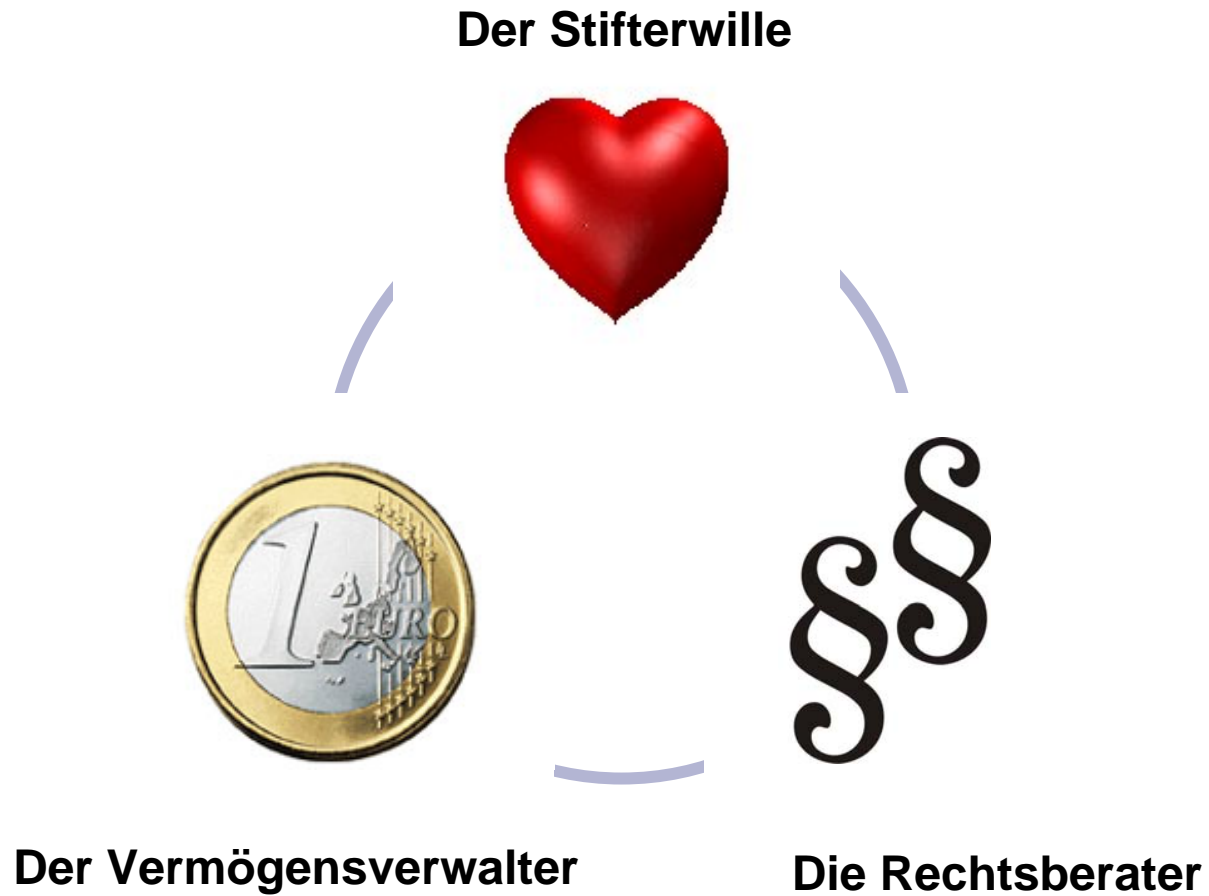


**Thomas Borghardt**  
Managing Director  
Leiter Relationshipmanagement  
Hamburg und Schleswig Holstein

# Stiftungskompetenz in der Deutschen Bank



# Stiftungskompetenz auf drei Ebenen



## Themen die wir ansprechen möchten



1 Eckdaten zu Stiftungen in Deutschland

2 Die konstituierende Sitzung

3 Die Verwirklichung des Stiftungszwecks

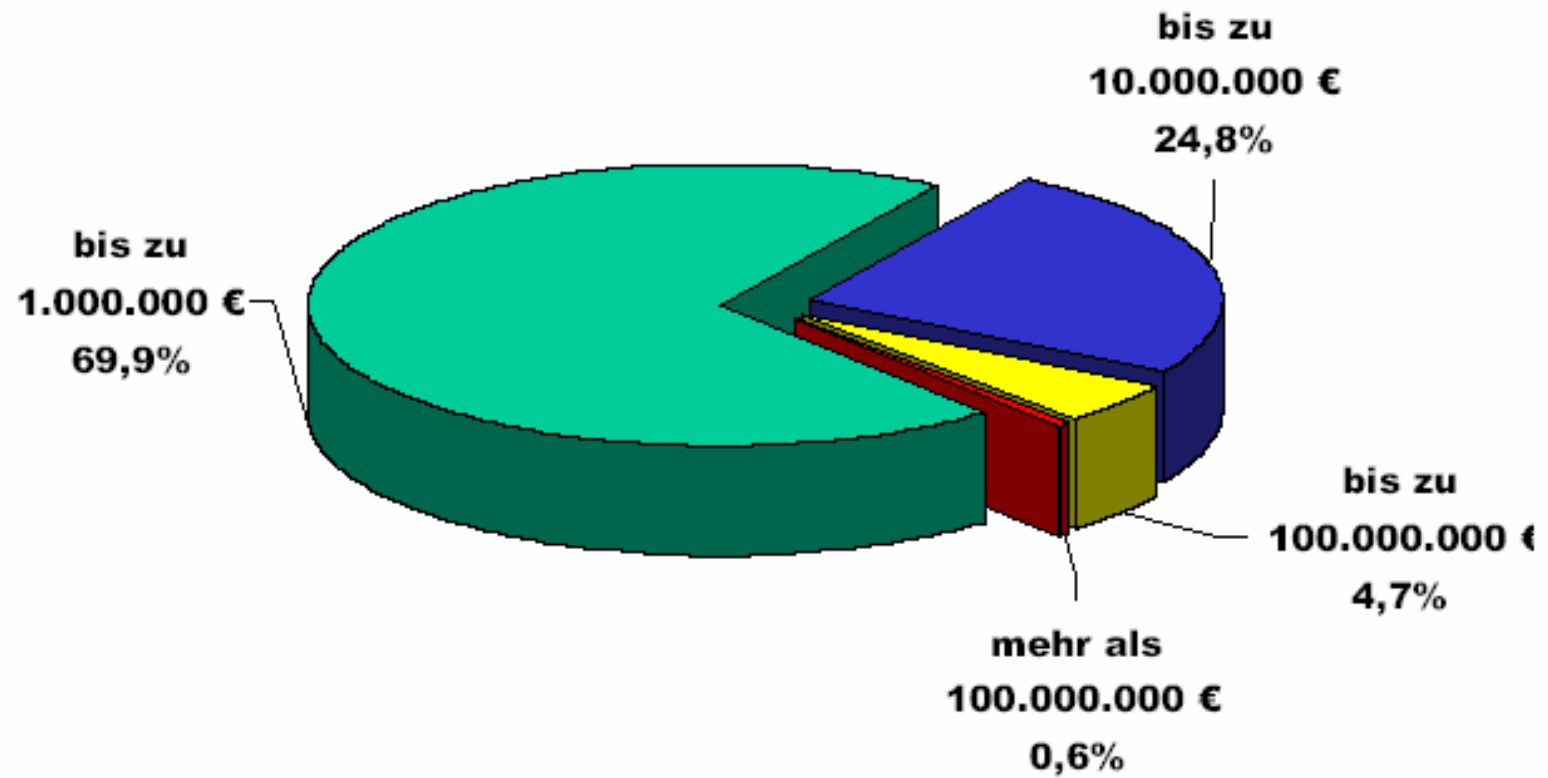
4 Die Stiftungsverwaltung

5 Die Haftung der Stiftungsorgane





## Stiftungen nach Vermögen in Klassen

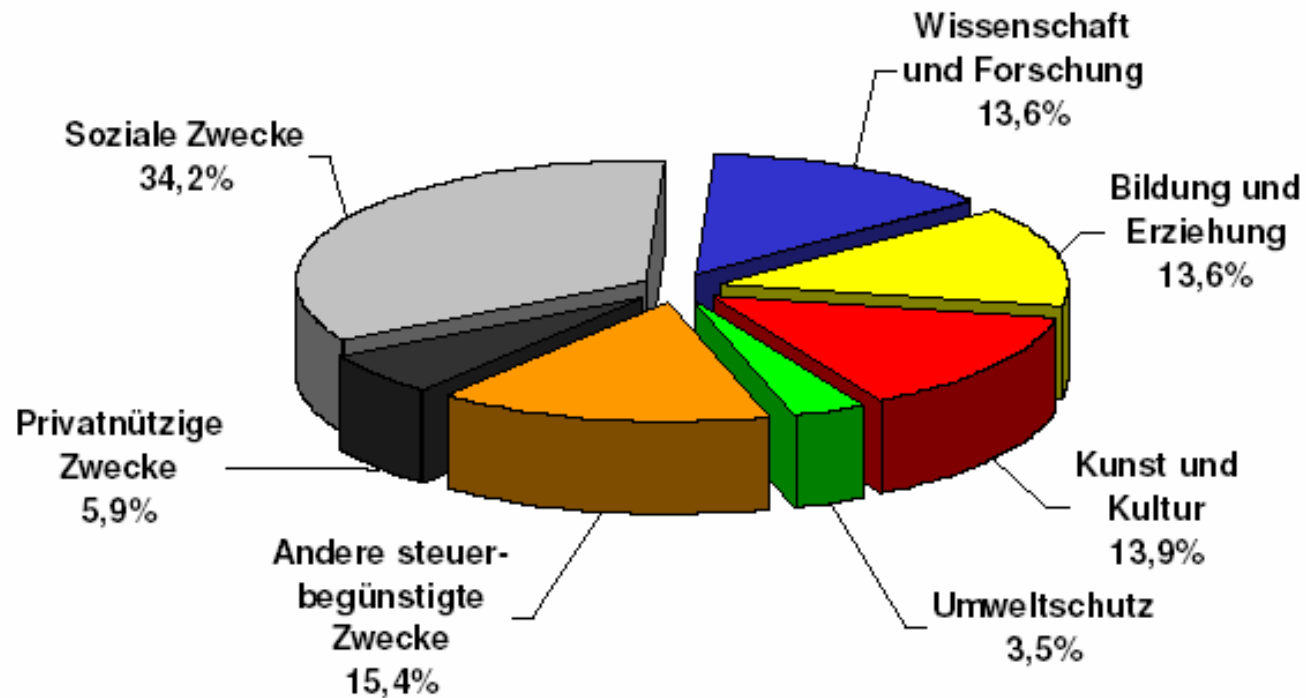


Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen (2005)

Auswertung der Daten von 4.824 rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (55% der befragten Stiftungen).



## Verteilung der Hauptgruppen der Stiftungszwecke



Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen (2005)

Auswertung der Daten von 7 674 rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (87% der befragten Stiftungen). Bei Nennung mehrerer Zwecke pro Stiftung geht jeder Zweck zu gleichen Teilen in einen Gesamtzweck ein.



## Die konstituierende Sitzung



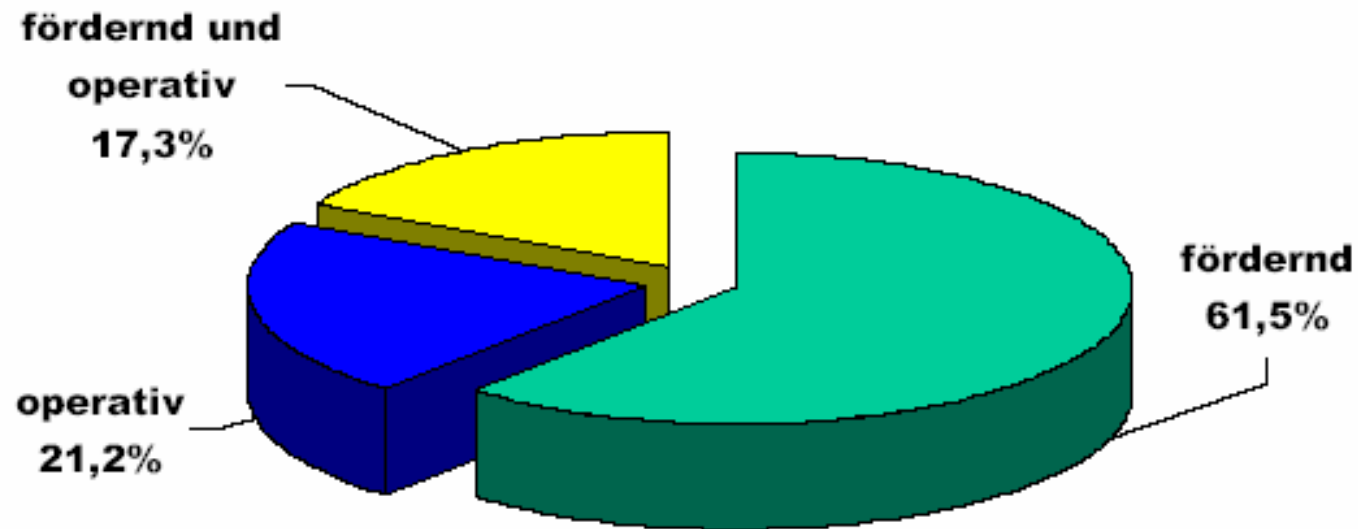
### Tagesordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretung
- Kontoeröffnung
- Eventuell Vorlage des Eröffnungsberichts und seine Verabschiedung
- Besprechung der weiteren Vorgehensweise (Stiftungsverwaltung), insbesondere Strategie bei der Anlage des Stiftungskapitals
- Verschiedenes





# Verwirklichung



Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen (2005)

Auswertung der Daten von 6.639 rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (75% der befragten Stiftungen).



## Die Verwirklichung des Stiftungszwecks

### Die Grundsätze der ...

- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Die Stiftung verfolgt nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

- Mittelverwendung für die satzungsmäßigen Zwecke
- Begünstigungsverbot
- Zeitnahe Mittelverwendung





## Die Verwirklichung des Stiftungszwecks

### Die Grundsätze der ...

- Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Die Stiftung verwirklicht selbst die satzungsgemäßen Zwecke.

Besondere Regelung (§ 58 Nr. 1, 2 und 5 AO):

- Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke (Förderstiftungen)
- teilweise Zuwendung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften
- Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen





# Die Verwirklichung des Stiftungszwecks

## Die Grundsätze der Mittelverwendung

- Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
  - spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke
  - Vermögen der Stiftung, auch soweit es durch Umschichtungen („Umschichtungs-gewinne“) entstanden ist, unterliegt nicht dem o.g. Gebot, AEAO Nr. 28 zu § 55
  
- Rücklagenbildung ist in Grenzen zulässig (§ 58 AO)
  - Freie Rücklage, § 58 Nr. 7 a AO  
max. 1/3 der Erträge p.a. und max. 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (z.B. Spenden)
  - Projektrücklage, § 58 Nr. 6 AO
  - Ansparrücklage, § 58 Nr. 12 AO



## Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt



- Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit auf Antrag der Stiftung
- Freistellungsbescheid nach Überprüfung (in der Regel alle 3 Jahre)
- Nichtveranlagungsbescheinigung (Kapitalertragsteuer)





# Die Haftung der Stiftungsorgane

## Haftung gegenüber der Stiftung

Schadenersatzanspruch wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Vorstands

- Pflichtverletzung im Rahmen der Geschäftsführung (insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung des Stiftungszwecks)
- Pflichtverletzung hinsichtlich der Vermögensbetreuungspflicht (insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Vermögenserhaltung)

## Haftung gegenüber Dritten

beispielsweise

- Haftung aus unerlaubter Handlung, Haftung für unrichtige Zuwendungsbestätigungen, Haftung für Steuerverbindlichkeiten



## Die Haftung der Stiftungsorgane



- In der Stiftungssatzung kann die Haftung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt werden
  
- Möglichkeit des Abschlusses einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
  - D & O – Versicherung („director and officer insurance“)
  - Deckung grober Fahrlässigkeit, nicht Vorsatz





## Stiftungsvermögen bedürfen eines spezialisierten Managements, da ...

- ... durch das Stiftungsrecht besondere Bedingungen für die Wertpapieranlage gelten (Kapitalerhaltungsgebot, Thesaurierungsverbot, Diversifikation, Risikoabsicherung, etc.).
- ... spezielle steuerliche bzw. bilanzielle Betrachtungsweisen gelten.
- ... Stiftungen möglichst hohe laufende Ausschüttungen generieren möchten, bei gleichzeitig möglichst realer Erhaltung des Stiftungsvermögens.
- ... bei der laufenden Betreuung der Mandate eine Fachkompetenz in den stiftungsspezifischen Besonderheiten gewährleistet sein muss.
- ... das Nichtbeachten der vorgenannten Punkte für Stiftungen erheblich negative Effekte im Hinblick auf das Stiftungskapital oder laufende Erträge auslösen kann.





# Grundsätze zur Anlage von Stiftungsvermögen

- Privatwirtschaftliches Credo der individuellen Gewinnmaximierung gilt für Stiftungen nur stark eingeschränkt
- Grundsätzlich keine Spekulationsgeschäfte
- Nachhaltig aktive Anlagepolitik
  - Langfristige Orientierung
  - Substanzstärkung und konstante Erträge

Empfehlung insbesondere bei Wertpapieren:  
„Private Veräußerungsfrist“, § 23 I Nr. 2  
EStG, gilt zwar nicht für Stiftungen, sollte  
aber beachtet werden

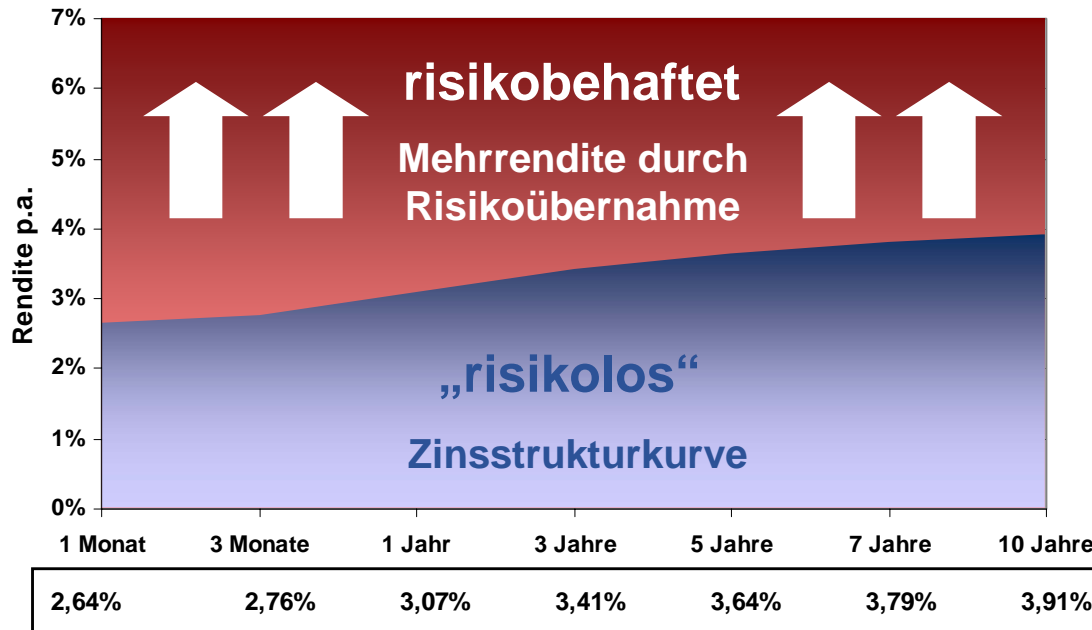
- Nur steuerfreie Vermögensverwaltung im Sinne des § 14 AO





# Realer Vermögenserhalt und Erfüllung des Stiftungszwecks...

...eine Zielsetzung, die im derzeitigen Kapitalmarktumfeld kaum realisierbar scheint



Darstellung: Brutto-Renditen festverzinslicher, „risikoloser“ Geldanlagen; Stand April 2006: bis 3 Monate Angebotssatz unter Banken; ab 1 Jahre BOBL und Bund.

„risikoloser“ Ertrag p.a. für 10 Jahre (vor Kosten):

3,91 % p.a. vor Inflation
-2,30 % erwartete Inflation*
1,61 % p.a. nach Inflation

\*) erwartete Inflationsrate für Euroland (2006)  
(Quelle: Deutsche Bank Research)

Ihr Ausschüttungsziel ???





## Realer Vermögenserhalt und Erfüllung des Stiftungszwecks...

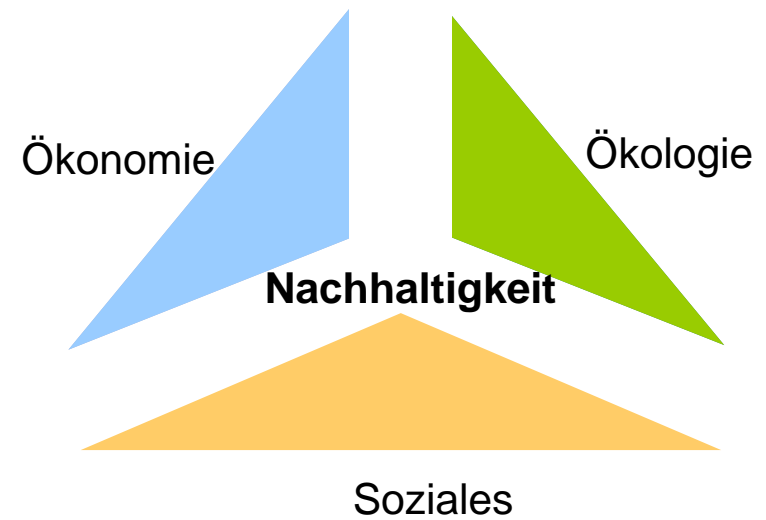
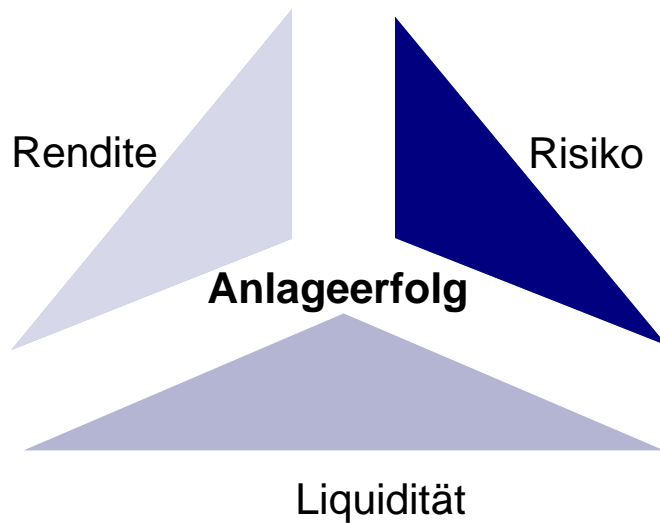
**...eine Zielsetzung, die im derzeitigen Kapitalmarktumfeld kaum realisierbar scheint**

**Die Erfüllung des Stiftungszwecks mit dem Ziel des realen Vermögenserhalts ist derzeit ohne das Eingehen von zusätzlichen Risiken – wenn überhaupt – nur bei sehr langen Laufzeiten und entsprechender Haltedauer darstellbar!**





# Neben dem ökonomischen Anlageerfolg gewinnt die Frage der Nachhaltigkeit an Bedeutung





## Für Stiftungen gibt es spezielle Vermögensanlagekonzepte

- Spezialkompetenz mit individuellen Produktlösungen
  - DVG Stiftungsfonds
  - Individuelles Vermögensmandat für Stiftungen
  - Individuelles Vermögensmandat mit nachhaltigen Investments
  - Individuelles Spezialfondsmandat für Stiftungen
  - Beratungsmandat für Stiftungen

- Erfahrene Portfoliomanager exklusiv für steuerbefreite Stiftungen
- Nutzung des Know How der weltweiten Experten im Deutsche Bank Konzern
- Enger fachlicher Austausch zwischen Portfolio- und Stiftungsmanagement
- Professionelle und insbesondere stiftungskonforme Umsetzung der individuellen Anlageziele der Stiftung





# Anlagerichtlinien regeln die Vermögensstrategie





# Die Rechnungslegung

Buchführung	Rechnungslegung	Rechnungslegungsinstrumente
<b>Einfache Buchführung</b>	<b>Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung</b></li> <li>• <b>Vermögensübersicht</b></li> </ul>
<b>Doppelte Buchführung</b>	<b>Jahresabschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bilanz</b></li> <li>• <b>Gewinn-und Verlustrechnung</b></li> <li>• <b>Anhang (mit Anlagespiegel)</b></li> <li>• <b>Lagebericht</b></li> </ul>
<b>Kameralistische Buchführung</b>	<b>Haushalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Haushaltsplan</b></li> <li>• <b>Verwaltungshaushalt</b></li> <li>• <b>Vermögensübersicht</b></li> </ul>

Tabelle nach Claus Koss, „Rechnungslegung von Stiftungen“, IDW Verlag, Düsseldorf 2003



## Die Rechnungslegung



- Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Mittelverwendungsrechnung  
(Nachweis über die zeitnahe Verwendung der vereinnahmten Mittel)
- Rücklagenbildung

Ist die Stiftung wegen unterschiedlicher Zwecke in unterschiedlicher Höhe (5 % bzw. 10 %) steuerbegünstigt, so müssen sich Hereinnahme und Verwendung für unterschiedliche Zwecke aus dem Rechnungswesen nachweisen lassen.



## Die Rechnungslegung



### Dokumentation durch das StiftungsOffice

- Stiftungsabrechnung
- Erstellung des Jahresberichts der Stiftung
  - Vermögensaufstellung
  - Tätigkeitsbericht
  - Transaktionsübersicht
  - detaillierte Kostenabrechnung
  - Rechtsverhältnisse der Stiftung
  - gegebenenfalls erforderliche Testate

Nutzung  
der speziellen  
Stiftungssoftware  
  
db-ARes





## Die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

- Vorlage des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Vorlage der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht bzw. des Prüfberichts
- Frist (Schleswig-Holstein): 8 Monate
- Beachtung der Anzeigepflicht
  - Jede Änderung der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans
  - Anzeigepflichtige Handlungen (§ 9 StiftG Schleswig-Holstein)
- Beachtung der Genehmigungspflicht für bestimmte Beschlüsse (§ 5 StiftG Schleswig-Holstein)



## Die (jährliche) Vorstandssitzung



### Tagesordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Vorlage des Jahresberichts bzw. der Einnahmen- / Ausgaben – Rechnung (Erläuterung und Feststellung)
  - Beschlussfassung über die Mittelverwendung
  - Bericht über die Vermögensverwaltung
  - Verschiedenes
- ✓ **Im Anschluss Umsetzung der Beschlüsse**






## Die Zuwendungen des Stifters oder Dritter an die Stiftung

- Zustiftungen: dienen der Verstärkung des Grundstockvermögens und sind diesem zuzufügen
- Übrige Zuwendungen (Spenden): unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und müssen kurzfristig zur Zweckverwirklichung verwendet werden
- Entscheidend ist die Bestimmung des Zuwendenden
- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen



Bei allen administrativen Themen das Ziel nicht aus den Augen verlieren: die Verwirklichung des Stiftungszweckes



Soziale Zwecke  
Bildung und Erziehung  
Kunst und Kultur  
Wissenschaft und Forschung  
Umweltschutz  
*...und Ihre persönlichen Ziele  
für Ihre Stiftung*



# Fazit: Es geht um den Dreiklang der Stiftungskompetenzen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit -  
wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch!

